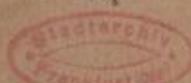
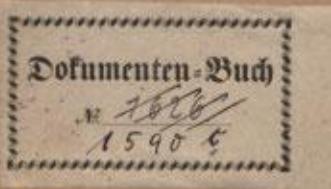


X



399



UG 1590/2

staff\_1-102\_ug\_1590/2



STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Der Ver-  
waltung  
srecht  
und der  
Stadtge-  
hofes

Band  
Rentro  
No.  
An  
9257

Amts

676

~~the following~~ ~~is~~ ~~not~~ ~~in~~ ~~order~~

885



4.10.21 - 91

1

5

Einnahme-Ausgabe-Anweisung  
mit der Mappa, "Verwahrung"

Der Vertrag vom 2. November 1938/9. Januar 1939  
zwischen der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder)  
und der NSDAP., betr. Verpachtung des der  
Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) gehörenden Guts-  
hofes in Guldendorf

Rhein	Flg.

ist

~~zur Leitung der Polizei und~~  
zum Leiter des Polizeipräsidiums Schiedel anzunehmen - fortzuführen  
geblieben

Frankfurt(Oder) den 2. Dezember 1939.

Der Magistrat  
Der Oberbürgermeister.  
In Vertretung.

Band.....

Kontroll-Seite.....

Nr......

An

das Magistrats-Depositorium

Hier

Amtsstelle: D IV./Schü.

Archivnummern - Konservierung Nr. 1590

Sch

de  
Re  
de

für  
ge  
ha  
au

57.

31.  
wi  
kü  
Ob  
li  
da  
da  
od

ni  
tr  
Mo

- 100  
- 444  
- 040

1120



Schü.

Voll. H.: 35,- Wo.

5

Hauptausfertigung.

Finanzamt  
Stadt Frankfurt (Oder) - Stadt -

7.9.

Pachtvertrag.

Urk. 4.3.39

Zwischen der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister, und der NSDAP., vertreten durch den Reichsschatzmeister Schwarz, München, Braunes Haus, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Frankfurt (Oder) verpachtet an die NSDAP. für Zwecke der SA-Gruppe Ostmark (Gruppenschule) den ihr gehörenden Gutshof in Guldendorf (sämtliche auf dem Gutshof vorhandenen Gebäude und dazugehörigen Gartenländereien), wie er auf beifolgender Kartenskizze rot umrändert ist.

Der Pachtvertrag beginnt am 1. September 1938 und endet am 31. August 1943. Der NSDAP. steht das Recht zu, den Vertrag auch während der Vertragsdauer mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen, falls wichtige Gründe, insbesondere Befehle der Obersten SA-Führung die Fortführung des Pachtverhältnisses unmöglich machen. Gleichfalls steht der Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) das Recht zu, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten dann zu lösen, wenn ein Verkauf des Pachtgrundstücks insgesamt oder zu einem wesentlichen Teil erfolgen soll.

Wird der Vertrag von einer der vertragschließenden Parteien nicht durch eingeschriebenen Brief 3 Monate vor Ablauf des Vertrages gekündigt, so verlängert er sich jeweils um weitere 3 Monate.

§ 2.





## § 2.

Für die Erweiterung der vorhandenen Schießstandanlage wird außer dem im § 1 genannten Gutshof ein etwa 60m langer und 25m breiter Geländestreifen der Forstverwaltung, nordöstlich des Maaser-Pfuhls (auf der anliegenden Skizze grün umrandert) unter den im § 1 aufgeführten Bedingungen mit verpachtet. Die Herrichtung der Schießanlage gemäß den polizeilichen Vorschriften und alle Änderungen, z.B. der Umsäunung, die durch Hinzunahme des Geländestreifens in die Facht nötig werden, sind Angelegenheit der Pächterin. Sie übernimmt der Verpächterin gegenüber auch jede Haftung aus dem Betriebe der Schießanlage.

## § 3.

Der Pachtsatz für den Gutshof beträgt für das Jahr 2.250,-RM; er ist in 4 gleichen Teilen an den Kalendervierteljahresersten an die Stadthauptkasse Frankfurt(Oder) zu zahlen. Bei der ersten, sofort fälligen Pachtzahlung ist das aus früheren Investierungen vorhandene Guthaben der SA-Gruppe Ostmark in Höhe von 62,50 RM aufzurechnen.

Für das Gelände der Forstverwaltung sind mit der Rate am 1.Januar jeden Jahres 10,- RM besonders zu zahlen.

## § 4.

Die zu verpachtenden Baulichkeiten und Geländeteile werden der Pächterin in dem Zustande, in dem sie sie augenblicklich in Benutzung hat, übergeben. Dieser Zustand ist der Pächterin bekannt. Irgendeine Gewähr für die Benutzbarkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Baulichkeiten und Geländeteile wird von der Verpächterin nicht übernommen.

§ 5.

Die Befreiung der Arbeitnehmer aus dem Dienstvertrag ist ein großer Fortschritt auf dem Weg zur sozialen Sicherung und zum sozialen Frieden. Dieser Fortschritt ist jedoch nur durch die gemeinsame Aktion von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu erreichen. Der Arbeitgeber muss seine Verantwortung für den Arbeitnehmer wahrnehmen und die Arbeitnehmer müssen ihre Rechte wahren. Nur so kann es gelingen, die Arbeitnehmer in ihrer Freiheit und Sicherheit zu erhalten.



## § 5.

Die Stadtverwaltung verpflichtet sich, für den Fall, daß sie von der vorzeitigen Kündigung Gebrauch macht, der SA-Gruppe Ostmark für die Kosten von erfolgten Einbauten, soweit sie Verbesserungen der Gebäude darstellen, eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe sich nach den Rechnungsbeträgen und nach der Laufzeit des Vertrages richtet. Was als Verbesserung gilt, ist vor Vornahme der betreffenden Arbeiten festzustellen. Es werden nur solche Verbesserungsarbeiten ersetzt, bei denen die Stadt vorher ihre Erstattungspflicht schriftlich anerkannt hat.

Bei einer vorzeitigen Aufhebung des Vertrages durch die SA-Gruppe Ostmark bzw. Oberste SA-Führung kommt eine Entschädigung für die erfolgten Einbauten durch die Stadtverwaltung nicht zur Ausszahlung.

## § 6.

Die laufende Instandhaltung der Gebäude usw. während der Vertragsdauer liegt der Pächterin ob. Bauliche Veränderungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Verpächterin vorgenommen werden. In diesem Fall trägt die Pächterin die Kosten.

Sämtliche feste eingebauten Gegenstände verbleiben bei Ablauf des Pachtvertrages entschädigungslos im Eigentum der Verpächterin.

## § 7.

Die Feuerversicherung der Gebäude geht zu Lasten der Verpächterin. Ebenso trägt die Verpächterin die auf dem Grundstück liegenden Steuern.

## § 8.

Der zum Gutshof gehörende Park und das Gartengelände sind in dem bisherigen Umfange mitverpachtet.

Der Park ist als solcher zu erhalten. Es ist der Pächterin gestattet, daß sie Gebüsch entfernt, welches den Zwecken der Schule hinderlich ist. Es ist weiterhin gestattet, mit Genehmigung der Verpächterin kleinere Bodenveränderungen, die für Sportzwecke notwendig sind, vorzunehmen.

§ 9.



9

§ 9.

Das außerhalb des eigentlichen Gutshofes liegende Arbeiterhaus ist mit verpachtet.

§ 10.

Aenderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der schriftlichen Bestätigung durch den anderen Vertragsgegner.

§ 11.

Die Urkundensteuer dieses Vertrages trägt die NSDAP.

Frankfurt(Oder), den 2.November 1938.

München, den 9.Januar 1939

Die Verpächterin.

Für die Nationalsozialistische  
Deutsche Arbeiterpartei  
Der Reichsschatzmeister:





5

-Gutsspark und Gut Guldendorf-

Maßstab 1:3000



404.

Niedervermessungamt  
im Juli 1927

staff\_1-102\_ug\_1590/2



staff\_1-102\_ug\_1590/2



staff\_1-102\_ug\_1590/2

